

Staatlich anerkannte Gütestelle nach § 794 Abs.1 Nr.1 ZPO

Güteordnung

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
Wirtschafts-Mediator

Raimund Kalinowski

Vor den Meeden 16
26446 Friedeburg/Ostfriesland
Tel.: 04465/94 5223
Fax: 04465/945224
E-Mail: rk@sachverstand-gutachten.de
Internet: www.sachverstand-gutachten.de

1. Das Güteverfahren ist eine vollwertige Alternative zu Gerichtsverfahren.
2. Durch die Anrufung der Gütestelle wird die Verjährung gehemmt (§ 204 Abs.1 Nr.4 BGB).
3. Aus den vor der Gütestelle protokollierten Vereinbarungen findet die Zwangsvollstreckung statt (§ 794 Abs.1 Nr.1 ZPO).
4. Ansprüche aus derartigen Vereinbarungen verjähren innerhalb von 30 Jahren (§ 197 Abs.1 Nr.4 BGB).
5. Die staatlich anerkannte Gütestelle bietet den Konfliktparteien folgende Vorteile:
 - Erarbeitung einer eigenverantwortlichen, einvernehmlichen Lösung mit Hilfe eines allparteilichen Dritten nach der spezifischen Methode der Mediation
 - strikte Vertraulichkeit durch nichtöffentliches Verfahren
 - kurze Verfahrensdauer
 - streitwertunabhängige, vorhersehbare Verfahrenskosten
 - Hemmung der Verjährung von Ansprüchen durch "Veranlassung der Bekanntgabe des Güteantrages" (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB).
 - Ausfertigung eines Vergleichs nach Abschluss eines erfolgreichen Güteverfahrens, der durch Gericht vollstreckbar erklärt werden kann.
 - Außergerichtliche Beilegung der im Streit befindlichen Angelegenheit.
 - Eignung auch bei mehr als 2 Konfliktparteien.
 - Eignung auch bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten.
 - Auf Wunsch aller Parteien, Verhandlung in englischer Sprache.

Verfahrens- und Kostenordnung

§1

Zuständigkeit und Anwendungsbereich

1. Die Gütestelle hat ihren Sitz: Vor den Meeden 16 in 26446 Friedeburg. Aus den vor der Gütestelle protokollierten Vereinbarungen kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden, Verjährungen werden geheimer.
2. Die Gütestelle ist sachlich für alle bürgerlichen Streitigkeiten auf dem Gebiet des Zivilrechts zuständig.
3. Das Güteverfahren ist auch bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten anwendbar.
4. Weitere besondere Zugangsvoraussetzungen, Streitwertbegrenzungen oder Begrenzung der örtlichen Zuständigkeit bestehen nicht.
5. Die Gütestelle wird nur tätig, wenn alle Beteiligten der Durchführung des Güteverfahrens nach der Güteordnung der Gütestelle zustimmen.

§2

Grundsätze des Güteverfahrens

1. Das Verfahren ist freiwillig und dient der außergerichtlichen Beilegung von Konflikten mit Hilfe eines allparteilichen (neutralen) Dritten, der Gütestelle. Diese hilft den Konfliktparteien, eine an ihren eigenen Interessen orientierte, eigenverantwortliche und rechtsverbindliche Vereinbarung zu erarbeiten.
2. Die Gütestelle ist unabhängig und allparteilich (neutral). Sie wird nicht als Rechtsberater tätig. Sie fördert die Beilegung des Streitfalles in jeder Art und Weise, die sie für angemessen hält. Sie ist nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder Teile davon in rechtlich verbindlicher Weise zu entscheiden.
3. Es ist nicht Ziel des Güteverfahrens die Schuldfrage zu klären.
4. Die Gütestelle lädt keine Zeugen oder Sachverständige.
5. Das Verfahren ist nicht öffentlich.
6. Die Beteiligten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet, soweit davon nicht im allseitigen Einverständnis Befreiung erteilt ist.
7. Die Gütestelle kann vor Gericht nicht als Zeuge über Vorgänge aus dem Güteverfahren benannt oder vernommen werden. Aufzeichnungen und Unterlagen werden - soweit rechtlich zulässig - nach Abschluss des Güteverfahrens vernichtet oder an die Parteien zurück gegeben. Sonstige Unterlagen werden soweit rechtlich zulässig, zu Beweis Zwecken nicht heraus gegeben.

8. Die Gütestelle ist im Rahmen ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie trägt für eine zügige Erledigung des Güteverfahrens Sorge.
9. Das Güteverfahren kann von jedem Beteiligten, zu jeder Zeit, ohne Angabe von Gründen, beendet werden.
10. Sollte das Güteverfahren nicht zu einer Einigung führen, bleibt die Rechtsposition aller Parteien unverändert.

§ 3

Einleitung des Verfahrens

1. Das Verfahren wird – ggf. nach telefonischer Vorabinformation – durch schriftlichen Antrag einer Partei an die Gütestelle eingeleitet.
2. Eine unterzeichnete Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle ist als Antrag möglich.
3. Die Gütestelle kann die Annahme eines Antrags von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig machen.
4. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:
 - Namen, bei juristischen Personen auch deren gesetzlicher Vertreter,
 - ladungsfähige Anschrift,
 - Telefon- und Telefaxnummern sowie sonstige Kommunikationsmöglichkeiten der Parteien sowie ggf. deren Vertreter,
 - eine kurze Darstellung des Gegenstandes der Streitigkeit.Der Antrag ist von der antragstellenden Partei oder ihrem Bevollmächtigten zu unterschreiben, die schriftliche Vollmacht ist beizufügen.
5. Nach Einreichung des Antrages und Annahme durch die Gütestelle wird umgehend die Bekanntgabe des Güteantrages an die Gegenseite veranlasst.

§ 4

Terminbestimmung und persönliches Erscheinen der Parteien

1. Die Gütestelle fordert die Beteiligten auf, ihr Einverständnis mit der Durchführung des Verfahrens nach der vorgelegten Güteordnung zu erklären. Danach wird mit den Parteien der Ort und die Zeit der Güteverhandlung einvernehmlich abgestimmt.
2. Die Parteien sind zum Termin persönlich zu laden.
3. Eine Partei kann zur Verhandlung einen Vertreter entsenden, wenn er zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist. Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder können sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht gegenseitig vertreten.
4. Jede Partei kann sich eines Beistands oder eines Rechtsanwaltes bedienen. Sie soll die Gütestelle vor der Güteverhandlung davon in

Kenntnis setzen.

§ 5

Wahrung der Unparteilichkeit

Die Gütestelle ist zur Unparteilichkeit verpflichtet.

Die Gütestelle wird nicht tätig:

1. In Sachen, in denen die Gütestelle selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht.
2. In Sachen eines Ehegatten, Lebenspartners oder Verlobten, auch wenn die Ehe, Lebenspartnerschaft oder das Verlöbnis nicht mehr besteht.
3. In Sachen einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.
4. In Sachen, in denen sie oder eine Person, mit der sie zu gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist oder mit der sie gemeinsame Geschäftsräume hat, als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war.
5. In Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war.
6. In Sachen, in denen sie als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

Ist die Gütestelle durch ein Mitwirkungsverbot oder wegen Befangenheit an der Tätigkeit als Gütestelle gehindert, so wird sie dies den Beteiligten unverzüglich mitteilen.

§ 6

Güteverhandlung

1. Alle Parteien nehmen den Termin gemeinsam wahr.
2. Die Gütestelle erörtert mit den Parteien mündlich die Streitsache und die Lösungsvorschläge. Die Verhandlungsleitung durch die Gütestelle erfolgt nach den in § 2 dargestellten Prinzipien der Mediation.
3. Das Verfahren wird in der Regel an einem einzigen Tag durchgeführt.
4. Sollte an einem Tag keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, wird ein weiterer Termin mit allen Parteien vereinbart.
5. Die Gütestelle lädt keine Zeugen oder Sachverständige.
6. Die Gütestelle wird zur Aufklärung der Interessenlage in der Regel mit jeweils nur einer Konfliktpartei getrennt reden. Sie wird in diesen streng vertraulichen Gesprächen mit jeweils einer Konfliktpartei

diskutieren, Punkte klären und Lösungsmöglichkeiten erörtern. Die Gütestelle wird zwischen den Parteien in der Regel hin und her wechseln.

7. Die Gütestelle bestimmt das zur zügigen Erledigung der Streitsache zweckmäßige Verfahren in Absprache mit den Parteien nach eigenem Ermessen.
8. Die Gütestelle hilft den Parteien eine Lösung zu finden, die ihrer Interessenlage entspricht.
9. Die Erarbeitung einer für alle Parteien akzeptablen Lösung geschieht immer im gemeinsamen Gespräch mit allen Parteien.

§ 7

Beendigung des Verfahrens

Das Verfahren endet

1. durch eine den Streit beendende Vereinbarung
2. oder wenn eine Partei das Verfahren für gescheitert erklärt
3. oder wenn die Gütestelle das Verfahren wegen fehlender Aussicht auf Erfolg für beendet erklärt
4. wenn eine Partei binnen einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung den angeforderten Kostenvorschuss ganz oder teilweise nicht leistet
5. wenn ein Beteiligter zu einem Termin nicht erscheint und sein Ausbleiben nicht binnen zwei Wochen entschuldigt, es sei denn, alle Beteiligten wünschen eine Fortsetzung des Verfahrens.

§ 8

Protokollierung der Konfliktbeilegung

Über die Einigung oder das Scheitern des Einigungsversuchs wird auf Wunsch einer Partei ein Protokoll erstellt. Das Protokoll muss enthalten:

1. den Namen der Gütestelle
2. Ort und Zeit der Verhandlung
3. Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände
4. Gegenstand des Streites
5. Die Vereinbarung der Parteien bzw. den Vermerk über das Scheitern des Einigungsversuchs

Das Protokoll ist von der Gütestelle zu unterschreiben. Es ist den Parteien oder deren Vertretern zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen durch Unterschrift zu genehmigen.

§ 9

Vollstreckbarkeit der Vereinbarung

Aus der protokollierten Vereinbarung der Parteien findet die Zwangsvollstreckung nach §794 Abs.1 Nr.1 ZPO statt.

§ 10

Aktenführung

Zu jedem Güteverfahren wird eine Handakte oder/und eine elektronische Akte angelegt.

1. In dieser Akte sind zu dokumentieren:
 - das Datum, an dem der Güteantrag bei der Gütestelle angebracht wurde
 - welche Verfahrenshandlungen die Parteien und die Gütestelle vorgenommen haben
 - das Datum der Beendigung des Güteverfahrens
 - der Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs
2. Die Akten werden für die Dauer von mindestens drei Jahren nach der Beendigung des Verfahrens aufbewahrt.
3. Den Parteien wird jederzeit Gelegenheit gegeben, innerhalb des in Abs. 2 garantierten Zeitraumes gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten, Ausfertigungen der geschlossenen Vergleiche zu verlangen.

§ 11

Kosten

Für das Verfahren vor der Gütestelle werden folgende Kosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben:

1. Annahme des Antrages und die Herbeiführung der Zustimmung der anderen Beteiligten € 80,-
Wird die Zustimmung verweigert reduziert sich der Betrag auf € 30,-
2. Ladung der Beteiligten € 20,-
3. Güteverhandlung ganztägig (max.11 h) € 1.700,-
4. Güteverhandlung halber Tag (max. 5 h) € 900,-
5. Güteverhandlung je angefangener 30 Minuten € 75,-
6. Erstellung einer Vereinbarung, z.B. Vergleich € 400,-
7. Weitere Ausfertigung gemäß § 10 Abs. 3 € 75,-
- sollte gleichzeitig mehr als eine Ausfertigung verlangt werden, gilt der Betrag für die erste Ausfertigung und vermindert sich für jede weitere Ausfertigung auf € 25,-.
8. Güteverhandlungen halber oder ganzer Tag
- können nur im voraus gebucht werden,
- die Erstellung einer Vereinbarung, z.B. Vergleich ist in den genannten Kosten der Güteverhandlung halber oder ganzer Tag enthalten
- wird die Güteverhandlung gemäß § 7 vor Ablauf der gebuchten Zeit (halber oder ganzer Tag) beendet, erfolgt keine Kostenreduzierung.
9. Findet die Güteverhandlung an einem anderen Ort als dem Sitz der Gütestelle statt, wird die Reisezeit gemäß der in § 9 Abs. 1 Satz 1 des

Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes angegebenen Honorargruppe 10 abgerechnet. Reisekosten werden nach tatsächlichem Aufwand und Fahrten mit dem PKW mit 0,60 Euro pro gefahrenem Kilometer abgerechnet.

10. Kostenschuldner sind die Parteien. Sie haften als Gesamtschuldner. Abweichende Vereinbarungen sind möglich. Die durch Säumnis entstandenen Kosten hat die säumige Partei allein zu tragen. Im Falle der verweigerten Zustimmung (Abs.1) ist Kostenschuldner die beauftragende Partei.

11. Die Zahlungen sind fällig unverzüglich nach erbrachter Leistung und Rechnungsstellung. Die Abrechnung von Teilleistungen ist zulässig.

Die Vereinbarung oder das Protokoll über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs können zurückbehalten werden, bis die der betreffenden Partei berechneten fälligen Kosten beglichen sind.